

Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Master) an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik. Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 25.01.2012 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 13.06.2012 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom __.03.2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Masterprüfung

- § 17 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 18 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe und Umfang der Masterarbeit
- § 20 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 21 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 24 Mastergrad und Masterurkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Master) an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Leistungsumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst zwei theoretische Studiensemester einschließlich der Prüfungen und das Studiensemester zur Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Alternativ kann das Studium in einem Teilzeitmodell absolviert werden. Dann beträgt die Regelstudienzeit 6 Studiensemester und umfasst 5 theoretische Studiensemester einschließlich der Prüfungen und ein Studiensemester zur Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Leistungspunkte (Credit Points, CP) vergeben. Im Teilzeitmodell werden für ein theoretisches Studiensemester in Abhängigkeit von der Zahl der absolvierten Module zwischen 10 und 15 CP vergeben. Insgesamt sind jeweils mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.
- (4) Die Masterprüfung umfasst Module im Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten gemäß Anlage der Studienordnung und der Modulbeschreibungen. Die den jeweiligen Modulen zugeordneten Leistungspunkte werden nur erteilt, wenn die entsprechenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt und alle zugeordneten Studienleistungen erbracht sind.
- (5) Studienzeiten oder Praktika im Ausland müssen nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Über den Umfang der Nichtanrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (6) Zeiten der Beurlaubung nach §9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt..
- (7) Die Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung den Inhalt und den Aufbau des Studiums.

§ 3

Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit.
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen und werden studienbegleitend abgenommen. Für eine Prüfungsleistung kann eine Prüfungsvorleistung Bedingung sein (Abs. 5).
- (3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge nach § 6. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 9 Abs. (1) benotet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Die Fachnote ist dann identisch mit der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote gemäß § 9 Abs. 3 zusammengefasst.
- (4) Fachprüfungen dürfen nur abgelegt werden, wenn die festgelegten Prüfungsvorleistungen nachgewiesen worden sind.
- (5) Prüfungsvorleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht, sind aber ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote. Eine Prüfungsvorleistung ist eine bewertete aber nicht notwendigerweise benotete individuelle Leistung. Im Fall der Notengebung werden Prüfungsvorleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt (§ 9 Abs. 1). Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§ 4 Fristen

(1) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des 3. Fachsemesters abgelegt werden. Ist sie nicht bis zum Ende des 7. Fachsemesters abgeschlossen, gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Abweichend von Abs. (1) soll die Masterprüfung im Teilzeitmodell bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgelegt werden. Ist sie nicht bis zum Ende des 10. Fachsemesters abgeschlossen, gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Fachprüfungen und Prüfungsleistungen sind in den festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen. Die Prüfungszeiträume ergeben sich aus dem vom Rektorat bestätigten Studienjahresablaufplan. Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss weitere Prüfungszeiträume vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters vorsehen. Der Termin für den zusätzlichen Prüfungszeitraum muss vor den Anmeldefristen des laufenden Semesters (§ 5 Abs. 2) bekannt gegeben werden.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) An den Prüfungsleistungen der Masterprüfung kann nur teilnehmen, wer

1. den Abschluss eines Bachelor of Science (B.sc.) im Studiengang Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik oder im Studiengang Informationstechnik der FH Schmalkalden oder
2. den Abschluss eines Bachelor im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder in gleichwertigen Studiengängen bei Erwerb von mindestens 210 Leistungspunkten oder
3. den Abschluss eines Diplomingenieurs oder eines Diplomingenieurs (FH) oder eines Diplomingenieurs (BA) im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder in gleichwertigen Studiengängen oder
4. den Abschluss eines Bachelor im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Elektrotechnik oder mit Schwerpunkt Elektrotechnik und Informationstechnik oder in gleichwertigen Studiengängen bei Erwerb von mindestens 210 Leistungspunkten oder
5. den Abschluss eines Diplom-Wirtschaftsingenieurs oder eines Diplom-Wirtschaftsingenieurs (FH) oder eines Diplom-Wirtschaftsingenieurs (BA) mit Schwerpunkt Elektrotechnik oder mit Schwerpunkt Elektrotechnik und Informationstechnik oder in gleichwertigen Studiengängen
6. den Abschluss eines Bachelor bei Erwerb von mindestens 210 Leistungspunkten oder einer abgeschlossenen Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen oder in gleichwertigen Studiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie

mit insgesamt gutem Erfolg erreicht hat. Bei Bewerbern, die diese vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss. Darüber hinaus müssen die für die jeweiligen Prüfungsleistungen geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht sein.

(2) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist in der Regel elektronisch beim Zentralen Prüfungsamt für diese Modulprüfung angemeldet hat. Die Anmeldefristen beginnen in der Regel vier Wochen und enden in der Regel zwei Wochen vor dem festgelegten Prüfungszeitraum. Wochen ohne Lehrveranstaltungen nach Studienjahresablaufplan (§ 4 Abs. 2) zählen nicht mit. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Masterprüfung im gewählten Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der

Kandidat sich im gewählten Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder

4. der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung (Abs. 2) nicht eingehalten hat.

(4) Im Übrigen gilt das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können

1. mündlich (§ 7),
2. schriftlich (§ 8) oder als
3. alternative Prüfungsleistung

erbracht werden.

(2) In einigen Fächern sind alternative Prüfungsleistungen vorgesehen. Dies sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können in Form einer Klausur, eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Praktikumsarbeit oder Seminararbeit erbracht werden. Sofern die Form nicht bereits durch die Studienordnung oder die Modulbeschreibungen vorgegeben ist, wird sie von dem für das Modul zuständigen Lehrenden festgelegt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(3) Sollen schriftliche durch mündliche Prüfungsleistungen oder mündliche durch schriftliche Prüfungsleistungen ersetzt werden, ist das vor Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters durch den zuständigen Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Kandidaten auf rechtzeitig vor Prüfungsbeginn eingereichten schriftlichen Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 1.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt in der Regel pro Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 1.

(3) Die Dauer jeder schriftlichen Prüfungsleistung einer Fachprüfung wird bestimmt von der Anzahl der Leistungspunkte (CP) für das betreffende Modul.

Sie beträgt: 90 Minuten bei bis zu 3 CP,
120 Minuten bei 4 bis 5 CP,
150 Minuten bei über 5 CP.

(4) Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, ist die Fachnote gleich der Note der Prüfungsleistung.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Im Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Gewicht der Noten der Prüfungsleistungen errechnet sich als das Verhältnis der Zahl der Leistungspunkte, die dem abzurufenden Modul zugeordnet sind, zur Gesamtzahl der Leistungspunkte der Prüfungsleistungen, die in die Fachprüfung einzubeziehen sind.

(4) Für die Bildung einer Gesamtnote (§ 23) gilt Absatz 3 entsprechend. Das Gewicht der Fachnote ergibt sich als das Verhältnis der Zahl der Leistungspunkte der Fachprüfung zur Summe der Leistungspunkte aller Fachprüfungen, die zur Bildung der Gesamtnote herangezogen werden.

(5) Die Bewertung der Fachnoten und Gesamtnoten lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	Gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	Befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	Ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, für die er sich eingeschrieben hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder den Raum verlässt, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungen des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz (4) von dem zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle dieser Fachprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach der Studienordnung vorgeschriebenen Studienleistungen erbracht und sämtliche Fachprüfungen der Masterprüfung, die Masterarbeit und

das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung, die nicht in einem Zusatzfach (§ 23) abgelegt wurde, oder die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden ist.

(3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sie sollen spätestens 8 Wochen nach dem Prüfungszeitraum verkündet werden.

(4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung, die Masterarbeit und das Kolloquium wiederholt werden können.

(5) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in gleichwertigen Masterstudiengängen an Universitäten oder Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Ist die zweite Wiederholung nicht erfolgreich, so gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Zweite Wiederholungsprüfungen können auf Antrag auch mündlich durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Prüfungsart vor Beginn der Abmeldefrist gemäß § 5 Abs. 2 bekannt zu geben.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (2) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören vier Professoren

und zwei studentische Mitglieder an. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät Elektrotechnik offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Masterarbeit kann der Kandidat einen Professor als Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

§ 16 Zuständigkeiten

(1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung (§ 11).

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
2. über die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 13),
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 15) und
4. über die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 20 Abs. 2).

(3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss endgültig.

2. Abschnitt: Masterprüfung

§ 17

Zweck und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und zu erweitern.

(2) Die Fachprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt. Die Masterprüfung wird mit der Masterarbeit und mit dem Kolloquium zur Masterarbeit abgeschlossen.

§ 18

Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Fachprüfungen der Module, der Masterarbeit (§ 19 und § 20) und dem Kolloquium (§ 21) zusammen.

(2) Die Fachprüfungen der Masterprüfung umfassen Fachprüfungen der Pflichtmodule nach Anlage 1 der Studienordnung und Fachprüfungen der Wahlpflichtmodule nach Anlagen 1, 2 und 3 der Studienordnung.

(3) Die Fachprüfungen der Pflichtmodule umfassen 7 Prüfungsleistungen mit insgesamt 40 Leistungspunkten.

(4) Die Fachprüfungen der Wahlpflichtmodule beinhalten Fachprüfungen von technischen und nichttechnischen Wahlpflichtmodulen. Es müssen insgesamt vier laut Studienordnung gewählte Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule mit insgesamt 20 Leistungspunkten abgelegt werden.

(5) Die Auswahlmöglichkeiten der Wahlpflichtmodule sind in der Studienordnung geregelt. Die einzelnen Wahlpflichtmodule werden nur bei entsprechender Nachfrage angeboten. Dabei wird jedoch gewährleistet, dass die erforderliche Zahl von Leistungspunkten erworben werden kann.

§ 19

Ausgabe und Umfang der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und sich eigenständig neue Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Professor oder einer anderen, nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Soweit diese Person nicht an der Fakultät Elektrotechnik tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Die Masterarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn der Kandidat nicht mehr als zwei nach der Studienordnung vorgeschriebene Studienleistungen oder Prüfungsleistungen aus den theoretischen Studiensemestern noch nicht bestanden hat.
Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe mit schriftlicher Begründung zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von

Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen.

(7) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Sie ist in zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren und als Datensatz in einem üblichen Format (.doc oder .pdf) auf einem üblichen Datenträger (CD) einzureichen.

(8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 4 Wochen verlängert werden.

§ 20

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Sekretariat der Fakultät Elektrotechnik einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Prüfer (Referent) und einen weiteren Prüfer (Korreferent). Die Bewertung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer entsprechend § 9.

Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, wird ein dritter Prüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von mindestens zwei Prüfern mit bestanden bewertet wurde. Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfer, entsprechend § 9.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden.

§ 21

Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Arbeit erläutern. Es besteht aus einem Vortrag zu der Masterarbeit und einem anschließenden Prüfungsgespräch, das sich auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist, erstreckt.

(2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn der Kandidat alle geforderten Fachprüfungen und Studienleistungen erbracht hat und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern abgelegt, von denen mindestens einer Professor an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden ist. Ein Prüfer, der nicht Professor ist, muss nach § 21 Abs. (4) ThürHG prüfungsberechtigt sein.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens dreißig und höchstens sechzig Minuten.

(5) Bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, oder bei Versäumnis des Kandidaten aus Gründen gemäß §10 Abs. (1), kann das Kolloquium höchstens einmal wiederholt werden.

§ 22

Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 9 aus den Fachnoten, der Note der Masterarbeit und der Note des Kolloquiums mit folgender Wichtung:

25%	Note der Masterarbeit
15%	Note des Kolloquiums zur Masterarbeit
60%	Endnoten aller Fachprüfungen entsprechend den Wichtungen gemäß § 9 Abs. 4

(2) Ist keine der in die Gesamtnote eingehenden Fachnoten, die Note der Masterarbeit und die Note für das Kolloquium schlechter als 2,0 und die Gesamtnote besser oder gleich 1,3, so lautet das Gesamturteil „ausgezeichnet“.

(3) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten werden das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 22) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (Kolloquium) erbracht worden ist. Es wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union und der UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Kandidaten soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aushändigen.

§ 24

Mastergrad und Masterurkunde

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das Gutachten der Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27

In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden,

Dekan der Fakultät Elektrotechnik
Prof. Dr. S. Bachmann

Rektor der Fachhochschule Schmalkalden
Prof. Dr. E. Heinemann